



BLUMENSTEIN

Personalreglement 2007

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2007

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016,
3. Dezember 2018, 28. November 2022 ~~und~~ 27. November 2023 und 25. November 2024
berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNGSVERMERK	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
TEILREVISION 1 – GENEHMIGUNGSVERMERK	8
AUFLAGEZEUGNIS	8
TEILREVISION 2 – GENEHMIGUNGSVERMERK	9
AUFLAGEZEUGNIS	9
TEILREVISION 3 – GENEHMIGUNGSVERMERK	10
AUFLAGEZEUGNIS	10
TEILREVISION 4 – GENEHMIGUNGSVERMERK	11
AUFLAGEZEUGNIS	11
TEILREVISION 5 – GENEHMIGUNGSVERMERK	12
AUFLAGEZEUGNIS	12
ANHANG I	13
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	13
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	14

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Blumenstein wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

~~Öffentlich-rechtlich angestellt mit Vertrag wird folgendes Personal:~~

~~Vom Gemeinderat:~~

~~a) Gemeindeschreiber/in~~

~~b) Finanzverwalter/in~~

~~c) Verwaltungsangestellte/r~~

~~d) Schulsekretär/in~~

~~Von der Schulkommission:~~

~~e) Schulhauswart~~

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insofern in der Personalverordnung nichts anderes geregelt ist.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal und übrige Funktionäre werden privatrechtlich angestellt.

~~Nicht in Artikel 2 genanntes Personal wird privatrechtlich angestellt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.~~

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und Entschädigungen in einer Verordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Lernende

⁴ Für die Lernenden gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat weist in der Personalverordnung jede Stelle gemäss Art. 2 einer Gehaltsklasse zu.

² Das jeweilige Grundgehalt der Gehaltsklasse sowie die Gehaltsentwicklung innerhalb der Gehaltsklassen (Gehaltsstufen) erfolgt nach den kantonalen Vorgaben und dem kantonalen Gehaltssystem.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) Ausgezeichnet: Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Sehr gut: Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Gut: Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Genügend: Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Ungenügend: Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm/Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.— im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
<u>Taggeldversicherung</u>	<u>Art. 18 Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Taggeldversicherung ab</u>
Pensionskasse	Art. 18-19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rechtsansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld Personal	Art. 19-20 ¹ Das Personal gemäss Artikel 2 hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. ² Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind der ordentlichen Arbeitszeit gleichgestellt. ³ Das Personal gemäss Artikel 3 hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. .
Jahresentschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen	Art. 20-21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.
Verordnung des Gemeinderates	Art. 21-22 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Anstellungsbedingungen, insbesondere die Arbeitszeiten, Ferien und arbeitsfreien Tage, Zulagen sowie die Organtätigkeit und andere Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde in der Personalverordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22-23 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt am 01.01.2007 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement von 1997 auf.
---------------	---

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006 beschlossen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Präsident

Gemeindeschreiber

sig. K. Wenger

sig. U. Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2006 bis 25. November 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2006 bekannt.

Blumenstein, 27. November 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Zimmermann

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 genehmigt und treten per 1. Januar 2017 in Kraft:

Art. 1 Abs. 2, Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2 Abs. 1, Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Seite 3
Art. 2 Abs. 3, Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	Seite 3
Art. 5 Abs. 1, Grundsatz	Seite 3
Art. 14, Aussergewöhnliche Leistungen	Seite 5
Art. 16, Funktionendiagramm (<i>aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 18 Abs. 2, Abgangsentschädigung und Rentenanspruch	Seite 6
Anhang I, Gehaltsklassen (<i>neu in Personalverordnung geregelt</i>)	
Anhang II, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen (<i>neu Anhang I</i>)	Seite 9/10

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

R. Hänni F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 03.01.2017

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft:

Art. 4 Abs. 1, Kündigungsfristen

Seite 3

Art. 5 Abs. 2, Grundsatz

Seite 4

Namens der Gemeindeversammlung

Präsidentin

Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 und Nr. 48 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 04.01.2019

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 genehmigt und treten per 1. Januar 2023 in Kraft:

Art. 2 Abs. 2, Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal
Art. 21, Verordnung des Gemeinderates

Seite 3
Seite 6

Namens der Gemeindeversammlung

Präsidentin

Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 03.01.2023

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 4 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft:

Anhang I, 1. Behördenmitglieder	Seite 12
Anhang I, 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	Seite 13

Namens der Gemeindeversammlung

Präsidentin	Sekretärin
-------------	------------

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 03.01.2024

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 5 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 genehmigt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft:

<u>Art. 2 Abs. 1, Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal</u>	<u>Seite 3</u>
<u>Art. 3 Abs. 1 und 2, Privatrechtlich angestelltes Personal</u>	<u>Seite 3</u>
<u>Art. 5 Abs. 1 und 3, Lohnsystem; Grundsatz</u>	<u>Seite 4</u>
<u>Art. 18, Taggeldversicherung</u>	<u>Seite 6</u>

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident Sekretärin

M. Kammer F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. und Nr. bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 15'000.—
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 5'000.—
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 4'000.—
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1 / 2.2	
1.2	<u>Schulkommission</u>	
1.2.1	Präsidentin / Präsident	CHF 2'500.—
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	CHF 1'300.—
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 / 2.2	
1.3	<u>Feuerwehr und Feuerwehrkommission</u> gemäss Feuerwehrreglement	
1.4	<u>Spezialkommissionen</u> Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigungen und Spesen für die gemäss Gemeindeordnung Art. 17 befristet eingesetzten Spezialkommissionen mit einem einfachen Beschluss	
1.5	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u> Für die Auszählung bei Nationalrats- und Ständeratswahlen sowie bei Grossrats- und Regierungsratswahlen	Mindestens eine Halbtages-sitzung oder eine Ganztages-sitzung, sowie ein gemeinsames Essen
1.6	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 / 2.2	

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte, ausgenommen das Personal gemäss Artikel 2, haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

a) Gemeinderatssitzungen (unter 3 Stunden)	CHF	60.—
b) Kommissionssitzungen (unter 3 Stunden)	CHF	50.—
c) Sitzungen unter 3 Stunden	CHF	60.—
d) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	CHF	100.—
e) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF	200.—

2.2 Spesenersatz

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf effektiven Spesenersatz.

2.3 Reisespesen

Die Gemeinde erstattet für Reisespesen die Kosten des Busbillets, des Bahnbillets 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Für Reisen im Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt.

2.4 Besondere Tätigkeiten und Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen beziehen für besondere Tätigkeiten und Aufgaben, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, die vom Gemeinderat in der Personalverordnung unter Punkt 3 Bst. B geregelten Entschädigungen.

2.5 Mahlzeitenentschädigungen

Pro Kommissionsmitglied werden pro Jahr CHF 50.— als Mahlzeitenentschädigung ausgerichtet.